

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidiien der Kirchgemeinden
Präsidiien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 25. Mai 2020

Coronavirus:

- **Muster-Schutzkonzept für Gottesdienste, religiöse Zusammenkünfte und Feiern mit Checkliste**
- **Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 20. Mai 2020 können Gottesdienste ab Donnerstag, 28. Mai 2020, wieder gefeiert werden. Wir haben Sie in unserem letzten Informationsschreiben (Nr. 15) vom 20. Mai 2020 bereits darüber in Kenntnis gesetzt. Gottesdienste und weitere kirchliche Feierlichkeiten in den Kirch- und Teilkirchgemeinden dürfen dabei nur durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 20. Mai 2020 ein Rahmenschutzkonzept («Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöse Zusammenkünfte») erlassen, das Grundlage für die erforderlichen Schutzkonzepte bildet.

Die Landeskirche hat gestützt auf das genannte Rahmenschutzkonzept des BAG ein Muster-Schutzkonzept für Gottesdienste, religiöse Zusammenkünfte und Feiern entworfen, welches den Kirch- und Teilkirchgemeinden die organisatorische und kommunikative Umsetzung erleichtern soll. Das Muster-Schutzkonzept orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundes und erfasst diese vollständig. Dargestellt in tabellarischer Form und ergänzt mit einer Checkliste unterstützt es die verantwortlichen Gremien und Personen in den Kirch- sowie Teilkirchgemeinden bei der Wiederaufnahme von Gottesdiensten.



In diesem Zusammenhang bitten wir Sie bitte Folgendes zu beachten:

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Für jede gottesdienstliche Veranstaltung ist eine verantwortliche Person (Pfarrperson, Sozialdiakonin/Sozialdiakon oder ein Mitglied des Kirchenvorstands bzw. der Kirchenpflege,) zu bestimmen, die für das Vorliegen eines Schutzkonzepts, die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen und die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Sie unterzeichnet denn auch das jeweilige Schutzkonzept. Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenpflege gewährleisten das Vorhandensein eines Schutzkonzepts und insbesondere die Bezeichnung der verantwortlichen Person.
- **Schutzkonzept und Checkliste:** Für Gottesdienste, für welche jeweils dieselbe durchführende Person verantwortlich ist und die jeweils am gleichen Ort stattfinden, genügt das Ausfüllen eines Schutzkonzepts unter Aufführen sämtlicher Durchführungsdaten. An den einzelnen Anlässen genügt die Kontrolle der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen anhand der «Checkliste Gottesdienst» (in dieser ist auch das Datum auszufüllen und zu unterzeichnen), die für jeden einzelnen Anlass einzeln auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Die jeweilige Checkliste bildet Bestandteil des Schutzkonzepts.
- **Kontrolle durch den Kanton Luzern:** Der Kanton ist beauftragt, die Einhaltung der Schutzkonzepte zu kontrollieren. Wir empfehlen Ihnen daher, zwei Exemplare des jeweiligen Schutzkonzepts mit der jeweiligen Checkliste zur Verfügung zu halten (Original am Gottesdienst und Kopie im Sekretariat). Im Sekretariat empfehlen wir einen Sammelordner mit den Kopien der Schutzkonzepte und Checklisten aller gottesdienstlichen Anlässe der Kirch- bzw. Teilkirchgemeinde anzulegen. Die für den Gottesdienst verantwortliche Person ist auch verantwortlich für die zentrale Aufbewahrung des Schutzkonzepts sowie der Checkliste.
- **Erfassen der Kontaktdaten:**
Wir empfehlen Ihnen, die Kontaktangaben der Teilnehmenden schriftlich z.B. vorab per Anmeldung oder am Eingang mittels Zettel, Liste etc. zu erfassen. Die Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden dient einzig und allein der Nachverfolgung von Infektionsketten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen diese Daten zu keinem anderen Zweck verwendet werden (vgl. Satzung zum kirchlichen Datenschutz; Nr. 22.020). Wir empfehlen, dass die Daten von den jeweiligen Sekretariaten während 14 Tagen verschlossen aufbewahrt werden. Diese sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- **Entscheidungshilfe EKS zur Durchführung von Gottesdiensten:** Ab dem 28. Mai 2020 dürfen Gottesdienste wieder durchgeführt werden, sie **müssen aber nicht!** Das bedeutet, dass im Einzelfall jeweils sorgfältig abgeklärt werden muss, ob ein Gottesdienst unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der behördlichen Vorgaben stattfinden kann. Diese Entscheidung wird nicht immer leicht ausfallen. Wir möchten Sie diesbezüglich daher auf das Merkblatt «Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten» der

Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) hinweisen, welches Sie hierbei unterstützen kann.

- **Alternative Durchführungsorte wählen, wenn Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden können:** Falls in den Durchführungsorten aufgrund der Grössen- und Platzverhältnissen die Einhaltung der Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden können, besteht die Möglichkeit, auch andere Örtlichkeiten, welche die Vorgaben gewährleisten, zu wählen. Dies gilt insbesondere für Gottesdienste, bei denen mit einer hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemäss BAG, dass «auf Veranstaltungen, die grosse Besucherzahlen anziehen, im Moment zu verzichten ist».

Anzumerken ist, dass es sich bei dem Muster-Schutzkonzept, welches wir den Kirch- und Teilkirchengemeinden zur Verfügung stellen, nicht um ein abschliessendes Dokument handelt. Es gilt nun ab dem 28. Mai 2020 und insbesondere dem bevorstehenden Pfingstwochenende erste Erfahrungen an den Gottesdiensten zu sammeln. Ergänzungen oder Verbesserungen der möglichen Schutzmassnahmen werden sich in den Kirchgemeinden vor Ort zeigen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start bei diesem wichtigen Schritt zurück in den kirchlichen Alltag und danken Ihnen für entsprechende Rückmeldungen und Erfahrungen.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Muster-Schutzkonzepts zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre geschätzte Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter